



**zur Mitgliederversammlung und
öffentlichen Vortragsveranstaltung des
Arbeitskreises Patentgerichtswesen
in Deutschland e.V.**

Referentin:
Frau Melanie Müller,
Doktorandin an der Universität Bremen und
Lehrbeauftragte an der Bucerius Law School, Hamburg
Der Unterlassungsanspruch nach § 139 PatG n.F.

Donnerstag, den 10.11.2022
Mitgliederversammlung: 17:00 – 18:30 Uhr
Vortragsveranstaltung: 18:30 - 21:00 Uhr
Bohmert & Boehmert
Pettenkoferstr. 22
80336 München

Veranstalter:
Arbeitskreis Patentgerichtswesen
in Deutschland e.V.
Leopoldstr. 4
80802 München
Präsident: Dr. Ulrich Blumenröder

Tel.: + 49 (0) 89 213250
Fax: + 49 (0) 89 220287
E-Mail: sekretariat@patentdecisions.de
www.patentdecisions.de



PROGRAMM

Vortrag zum neugefassten Unterlassungsanspruch nach § 139 PatG

Mit dem Inkrafttreten des 2. PatMoG hat der patentrechtliche Unterlassungsanspruch eine Neufassung erfahren. Dabei bestehen zahlreiche offene Fragen, die sich insbesondere auf die in § 139 Abs. 1 S. 3 PatG kodifizierte Verhältnismäßigkeitsprüfung, aber auch den in § 139 Abs. 1 S. 4 PatG normierten Ausgleichsanspruch beziehen. Neben dogmatischen Aspekten wird Frau Müller prozessuale Gesichtspunkte aufzeigen und thematisieren. Ferner werden praktische Konsequenzen angesprochen, wie beispielsweise die Auswirkungen auf den Gerichtsstand Deutschland.

Der Arbeitskreis Patentgerichtswesen in Deutschland e.V. hat die gemeinnützige Aufgabe, englische Übersetzungen patentrechtlicher Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und der Instanzgerichte in einer Datenbank kostenlos online zu veröffentlichen.

www.bgh-entscheidungen-patentrecht.de

17:00 Mitgliederversammlung

18:30 Begrüßung der Gäste
ohne Mitgliederstatus

18:45 Vortrag
Der Unterlassungsanspruch nach § 139 PatG n.F.

Referentin: Frau Melanie Müller, Doktorandin an der Universität Bremen und Lehrbeauftragte an der Bucerius Law School, Hamburg

mit anschließender Fragerunde und Diskussion

19:45 Empfang und Imbiss

21:00 Ende der Veranstaltung

Die Teilnahme ist kostenfrei.

Bescheinigungen nach § 15 FAO werden erteilt.